

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut in Rom

Bd. 85

2005

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

DIE ANFÄNGE DER FRÄNKISCHEN GESETZGEBUNG FÜR ITALIEN

von

HUBERT MORDEK

Brigide Schwarz
zum 65. Geburtstag

1. Einleitung: kirchliches und weltliches Recht. – 2. Frühe Erlasse Karls des Großen. – 2.1. *Capitulare Haristallense primum, generale und secundum, speciale* (März 779). – 2.2. *Epistula capitularis* (780). – 2.3. *Notitia Italica* (20. Februar 781). – 3. Königserhebung Pippins Ostern 781 und erster Höhepunkt der italienischen Kapitulariengesetzgebung. – 4. Resümee und Ausblick.

1. Geschenke erhalten die Freundschaft und manchmal mehr. Als Papst Hadrian I. dem Frankenkönig Karl 774 während seines ersten Rombesuchs einen umfangreichen Kirchenrechtsband überreichte, bedeutete dies nicht nur eine Geste der Höflichkeit gegenüber dem hohen Gast; es war zugleich ein Akt vorausschauender päpstlicher Politik. Rom erwartete Gegengaben. Machte man sich doch große Hoffnungen, Karl werde das Pippinsche Schenkungsversprechen endlich gemäß den Wünschen des Papstes erfüllen. Und wichtig auch: Der König stand kurz vor der Einnahme Pavias und damit praktisch des Langobardenreichs.¹ Hadrian, des fränkischen Sieges unter

¹ Zum historischen Hintergrund der Eroberung und Neugestaltung Oberitaliens statt vieler E. Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, Stuttgart 1896, benutzt nach der 2. unveränderten Aufl. mit Nachwort und Schriftumsverzeichnis von H. Steinacker, Darmstadt 1959, S. 95–113, L. M. Hartmann, *Geschichte Italiens im Mittelalter* 2, 1, Gotha 1903, bes. S. 266ff.; neuere knappe Darstellungen etwa bei G. Tabacco, *L'avvento dei Carolingi*

der Ägide von Petrus und Paulus gewiss, hielt es da wohl für angebracht, den mächtigen Herrscher an die Einhaltung der kirchlichen Gebote und Verbote zu gemahnen, jener alten, inzwischen teilweise redigierten, auch vermehrten Konzilskanones und päpstlichen Dekretalen, die einst Dionysius Exiguus gesammelt und übersetzt hatte.

Offen kündigt das zu Beginn der sog. *Collectio Dionysio-Hadriana* beigegebene Widmungsgedicht vom römischen Denken:²

Ad haec Hadrianus praesul Christi praedixit triumphos, ...
*Aditum patunt*³ (sc. *Petrus Paulusque*) *urbis Papiae te ingredi victorem.*
Nefa perfidi regis calcabis Desiderii colla,
Vires eius prosternens mergis barathrum profundi ...
Per saecula regnari cum tuis hic in futuroque sobolis.
A lege nunquam discedi haec observans statuta.

Den hier als *lex* bezeichneten kirchlichen *statuta* kam universale Geltung zu, ihre von Rom sanktionierte Autorität stand außer Frage, und so konnte das durch Jahrhunderte bewährte kanonische Recht durchaus dazu dienen, die Vereinigung des langobardischen Italien mit dem *Regnum Francorum* zumindest, was den kirchlichen Bereich betrifft, problemloser zu gestalten. Aus den ersten Jahrzehnten der fränkischen Herrschaft in Oberitalien kennen wir jedenfalls nur das Konzil von Cividale del Friuli (796/797), das neue Beschlüsse gefasst hätte.⁴ Wir werden also nicht allzu viel versäumen, wenn wir uns nun von der kirchlichen Legislative verabschieden und unserem eigentlichen

nel regno dei Longobardi, in: *Langobardia*, ed. S. Gasparri/P. Cammarosano, Udine 1993, S. 375–403, P. Delogu, *Lombard and Carolingian Italy*, in: *The New Cambridge Medieval History* 2, Cambridge 1995, S. 290–319, S. Gasparri, *Il passaggio dai Longobardi ai Carolingi*, in: *Il futuro dei Longobardi. L'Italia e la costruzione dell'Europa di Carlo Magno*. Saggi, ed. C. Bertelli/G. P. Brogiolo, Milano 2000, S. 25–43, jeweils mit ausgewählter Bibliographie.

² Das Zitat stammt aus dem Schlussteil des Akrostichons, ed. F. Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande*, Graz 1870, S. 966f. und, leicht abweichend, E. Dümmler, *MGH Poetae Latini aevi Carolini*, MGH Poetae 1, Berlin 1881, S. 91.

³ *petunt* konjiziert Maassen, *Geschichte der Quellen*, S. 967.

⁴ Ed. A. Werminghoff, *Concilia aevi Karolini* 1,1, MGH Conc. 2,1, Hannover – Leipzig 1906, S. 177ff.

Thema zuwenden, dem für Italien bestimmten weltlichen Recht der Kapitularien, das mit dem kirchlichen freilich vieles gemeinsam hat.

Nicht zufällig spricht unser Titel von der fränkischen Gesetzgebung für und nicht, eingeschränkt, in Italien. Denn die für das Gesamtreich erlassenen Kapitularien galten seit der Eroberung durch Karl den Großen grundsätzlich auch für Italien;⁵ sie mussten dort nicht entstanden, wohl aber verkündet worden sein, auch wenn wir in den frühen Quellen wenig vom Vorgang der Bekanntmachung hören. Fehlen im Text konkrete Angaben zu Autor und Adressaten oder vermisst man regionaltypische Wendungen und Inhalte, aus denen sich die Intention des Gesetzgebers erkennen lässt, so ist vom Allgemeincharakter eines Stückes auszugehen. Ihm eignet in einem bestimmten Gebiet die gleiche Rechtskraft wie dem nur dort gültigen. Für uns bedeutet dies: Es geht nicht an, die Anfänge der fränkischen Gesetzgebung für Italien auf Kapitularien zu beschränken, die speziell für Italien gedacht waren, die *capitula ad omnes generaliter*⁶ aber zu ignorieren, obgleich sie doch auf dem Wege der „lombardisation“⁷ zusätzlichen Eingang auf regionaler Ebene gefunden haben. Ein solches Vorgehen ergäbe ein schiefes Bild der legislatorischen Absichten und Aktivitäten Karls des Großen, über die wir schon aufgrund von Überlieferungsverlusten vagen Ausmaßes nur unvollkommen unterrichtet sind.

Noch weniger ist bekannt, inwieweit die Gesetzesvorschriften den einzelnen überhaupt erreichten, ob sie in der Praxis gewirkt und, wenn ja, ob sie das Leben der Menschen spürbar beeinflusst haben. Die Frage nach der Tradition und Effektivität der Kapitularien ist aber eine grundsätzliche;⁸ sie beschränkt sich keineswegs auf Italien und

⁵ Vgl. J. Calmette, Charlemagne. Sa vie et son œuvre, Paris 1945, S. 70, F. Calasso, Medio evo del diritto 1: Le fonti, Milano 1954, S. 115, F. L. Ganshof, Was waren die Kapitularien?, Darmstadt 1961, S. 31f.

⁶ So beginnt das zweite, allgemeine Kapitular von Diedenhofen (805), MGH Capit. 1 (wie Anm. 10) S. 122.

⁷ F. Bougard, La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 291, Rome 1995, S. 28.

⁸ Einen Teilaspekt, die merkwürdige Tatsache, dass auch obsoleete Texte später immer wieder abgeschrieben wurden, thematisiert unter Verweis auf die unten S. 17ff. behandelte Notitia Italica H. Siems, Handel und Wucher im Spie-

kann daher in ihrer Komplexität bei schwieriger Beweislage hier nicht erneut aufgerollt werden.⁹

2. Alfred Boretius edierte in seiner Monumenta-Ausgabe die Königskapitularen Karls des Großen (768–800) unter den Nummern 18 (19) bis 32;¹⁰ wir hätten es demnach nur mit 15 Stück unterschiedlicher Qualität und Zielrichtung zu tun, denen sich 10 separat gedruckte italienische Karls und Pippins hinzugesellten (Nr. 88–97).¹¹ Die meisten der erwähnten 15 Kapitularen waren, abgesehen von den aquitanischen und sächsischen,¹² in Karls gesamtem Herrschaftsbereich verbindlich. Rechnet man sie und die territorial begrenzten 10 italienischen Stücke zusammen,¹³ so ergeben sich für den neuen Reichsteil im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts rund 20 fränkische Erlasse, eine

gel frühmittelalterlicher Rechtsquellen, Schriften der MGH 35, Hannover 1992, S. 499.

⁹ Über ihre unterschiedlich starke Rezeption in einem Teilbereich, der frühmittelalterlichen Kanonistik, hat eingehend gehandelt V. Koa1, Studien zur Nachwirkung der Kapitularen in den Kanonessammlungen des Frühmittelalters, Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 13, Frankfurt am Main u. a. 2001.

¹⁰ Ed. A. Boretius, *Capitularia regum Francorum* 1, MGH Capit. 1, Hannover 1883, S. 44–91. Hier wie im folgenden beziehen sich die Nummern der Kapitularen auf diese MGH-Edition.

¹¹ MGH Capit. 1, S. 187–204, nach dem MGH-Text die italienische Übersetzung von C. Azzara/P. Moro, *I capitolari italici. Storia e diritto della dominazione carolingia in Italia*, *Altomedioevo* 1, Roma 1998, S. 50ff. Zu diskutieren wären noch Nr. 99–101 und 105, ebd. S. 206ff. und 215ff.

¹² *Capitulare Aquitanicum*, ein von Karl d. Gr. erneuertes Kapitular seines Vaters Pippin, MGH Capit. 1, Nr. 18, S. 42f. (von Boretius unter Pippin d. J. eingereiht. Es ist freilich ungewiss, ob Karl nicht doch in den Text eingegriffen hat), und *Breviarium missorum Aquitanicum*, Nr. 24, S. 65f.; *Capitulatio de partibus Saxoniae* und *Capitulare Saxonicum*, Nr. 26 und 27, S. 68ff. bzw. 71f. Von nur regionalem Bezug ist auch das *Capitulum in pago Cenomannico datum*, Nr. 31, S. 81f.

¹³ Nr. 97 wechselt allerdings von der speziellen zur allgemeinen Seite, siehe unten S. 13ff. Was Nr. 32 betrifft, so wird von vielen die Geltung des *Capitulare de villis et curtis imperialibus*, MGH Capit. 1, S. 82ff. in Italien bezweifelt, vgl. aber C. Brühl, *Capitulare de villis*. Cod. Guelf. 254 Helmst. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 1, *Dokumente zur deutschen Geschichte in Faksimiles*, Reihe 1: Mittelalter 1, Stuttgart 1971, S. 8.

für damalige Verhältnisse imposante Zahl.¹⁴ Sie hebt sich, wenngleich nur das Resultat einfacher Addition der Teile, so deutlich vom Rest der Kapitularienproduktion ab, dass selbst kleinere Korrekturen¹⁵ die Schlussfolgerung nicht gefährden könnten: Italien stand während Karls des Großen Königtum im Zentrum seiner gesetzgeberischen Bemühungen. Man ist beinahe versucht, von einer Welle von Kapitularien zu sprechen, die sich damals über den Süden ergoss, sei es, dass Karl selbst für die Gesetze verantwortlich zeichnete, sei es, dass sie unter dem Namen seines Sohnes Pippin ins Land gingen.

So reizvoll die Aufgabe auch wäre – Gegenstand unseres limitierten Zeitschriftenaufsatzes kann nicht die Gesamtanalyse der frühen fränkischen Gesetzgebung für Italien sein.¹⁶ Hier sollen nur die ‚ersten‘ Anfänge näher untersucht und die Fragen geklärt werden, ob – zum einen – die Kapitularien Nr. 88 (*Notitia Italica*), Nr. 20 (*Capitulare Haristallense*) und Nr. 97 (*Epistula capitularis*) genereller oder spezieller Natur sind, und – zum anderen – ob sie in dieser

¹⁴ Die Zahl 20 errechnet sich aus den Vorgaben von Boretius, wobei zu beachten bleibt, dass die Entstehungszeit einiger Texte noch heute umstritten ist. So versuchte jüngst E. Magnou-Nortier, *Revue historique* 299 (1998) S. 643–689, das vielfach edierte und traktierte *Capitulare de villis et curtis imperialibus* (siehe vorige Anm.) in die Endphase der Regierung Karls d. Gr. („vers 810–813“) und damit ins 9. Jh. zu verlegen, doch muss die letzte These zu einem Thema nicht auch die beste sein. In Hinblick auf unsere einleitende Feststellung gilt: Eine akribische Analyse der Texte könnte noch das eine oder andere Kapitular aus dem 8. Jh. verdrängen oder neue Kapitularien hinzutreten lassen. Zu möglichen Beweisen wären allerdings gesonderte, da raumfordernde Untersuchungen nötig.

¹⁵ Z. B. hat F. Lot, *Le premier capitulaire de Charlemagne*, in: *École pratique des hautes études. Section des sciences historiques et philologiques, Annuaire 1924–1925* (1924) S. 7–13 das sog. *Capitulare primum* Karls d. Gr., MGH Capit. 1, Nr. 19, S. 44ff., für unecht erklärt. Nach den sehr bedenkenswerten Überlegungen von G. Schmitz, *Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzils- und Kapitularientexten*, in: *Fälschungen im Mittelalter 2, Schriften der MGH 33/2*, Hannover 1988, S. 82ff. scheint die Frage, ob das Stück nicht doch ganz oder teilweise echt sei, wieder offen und spannender als zuvor.

¹⁶ Für das karolingische Italien unter Kaiser Lothar I. († 855) jetzt die gründliche Studie von M. Geiselhart, *Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. in Italien*, *Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte* 15, Frankfurt am Main u. a. 2002.

heute durchweg akzeptierten Reihenfolge korrekt angeordnet und tatsächlich den Jahren 776, 779 bzw. 779/780 zuzuschreiben sind oder ob Sequenz und Datierung anders ausgesehen haben, was Karls rechtspolitisches Konzept für Italien in einem neuen Licht erscheinen ließe. Die Quellenkritik wird, so betrachtet, zur unverzichtbaren Voraussetzung für Erkenntnisse von allgemein historischem Interesse und erinnert an die alte Einsicht: Nur auf festem Grund entsteht ein sicherer Bau. Es ist die Zeit, da Erlasse der Karolinger erstmals den Namen *capitulare* tragen, und das gleich zweimal: im Doppelkapitular von Herstal März 779¹⁷ (Nr. 20 und 21). Mit diesem eigendatierten Gesetzpaar sei die Diskussion der Einzelstücke eröffnet.

2.1. „La charte constitutive que donne Charlemagne à tous les territoires de l'ancien royaume franc“ urteilt Charles de Clercq¹⁸ über das *Capitulare Haristallense primum, generale*¹⁹ – sicher zu recht,²⁰ wenn er es nicht, zu unrecht, auf das cisalpine Frankenreich hätte beschränken wollen.²¹ 779 war der Süden bereits seit fünf Jahren in

¹⁷ MGH Capit. 1, S. 47 Z. 18 und S. 52 Z. 6. Es liegt nahe anzunehmen, die Franken hätten diese Bedeutung des Wortes *capitulare* in Italien kennen gelernt, wo es vor 779 wiederholt begegnet, vgl. Ganshof, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 5) S. 13ff.

¹⁸ C. de Clercq, La législation religieuse franque. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques 1: de Clovis à Charlemagne (507–814), Louvain – Paris 1936, S. 159.

¹⁹ MGH Capit. 1, S. 47ff.

²⁰ F. L. Ganshof, Une crise dans le règne de Charlemagne, les années 778 et 779, in: Mélanges d'histoire et de littérature offerts à M. Charles Gilliard, Université de Lausanne, Publications de la Faculté des Lettres, 1944, S. 140 stimmte de Clercqs Wertung noch zu, während er sie später als „leicht übertrieben“ bezeichnete: Ganshof, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: W. Braunfels (Hg.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben I: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. Beumann, Düsseldorf 1965, S. 350 (redigierte englische Fassung in: Ders., Frankish Institutions under Charlemagne, Providence, Rhode Island 1968, S. 4), eine Restriktion, die nach den letzten Forschungsergebnissen zu Herstal (siehe unten Anm. 26) nicht gerechtfertigt erscheint.

²¹ Es lässt sich im Gegenteil zeigen, dass Herstal I schon bald nach seiner Entstehung in Italien auftauchte und dort auch rezipiert wurde. Selbst der päpstliche Legat Georg von Ostia und Amiens, der sein *capitulare* 786 auf Reichsversammlungen in England vorlegte, benutzte das Herstaler Kapitular für sei-

fränkischer Hand, und der Text bietet keinerlei Hinweis darauf, dass Italien ausgeklammert werden sollte, was auch für das andere in der Königspfalz promulgierte Stück gilt, das *Capitulare Haristallense secundum, speciale*.²² Vielleicht führten de Clercq die zwei bei Boretius parallel gedruckten Texte von Herstal I, die *Forma communis* und die *Forma Langobardica*, zu dieser nicht haltbaren Einengung des Geltungsbereichs. Indes hätte ihn schon die grenzüberschreitende handschriftliche Verbreitung der *Forma communis* warnen müssen, und die *Forma Langobardica*, deren Redaktor offenbar die Zinsregelung mit Neunten und Zehnten nicht mehr recht verstanden hat (c. 14), dürfte frühestens dem 9. Jahrhundert angehören²³ und schwerlich als offizielle Überarbeitung aufzufassen sein.

Dass die Information des Herstaler Protokolls *Anno feliciter undecimo regni domni nostri Karoli gloriosissimi regis in mense Martio* korrekt mit Karl dem Großen und März 779 aufgelöst ist, hat wohl niemand mehr bestritten, seitdem Simon Steins These einer Urheberschaft Karls des Kahlen im März 853²⁴ allein schon am höheren Alter einiger Textzeugen gescheitert ist.²⁵ Offenbar nutzte Karl der Große den langen Winteraufenthalt in Herstal weit intensiver zur Legislative, als nach den bislang bekannten Quellen angenommen. Darüber ist schon andernorts ausführlich gehandelt mit dem Hauptergebnis, der vom MGH-Editor als *Capitulare episcoporum* bezeichnete Text Nr. 21 sei mit seiner Reaktion auf eine akute Hungersnot als ein

nen Gesandtschaftsbericht an Hadrian I., vgl. J. Story, *Carolingian Connections. Anglo-Saxon England and Carolingian Francia, c. 750–870*, Studies in Early Medieval Britain, Aldershot 2003, S. 78ff.

²² MGH Capit. 1, S. 52ff.

²³ „Diese forma Langobardica wird allgemein um 830 datiert“, so Ganshof, *Was waren die Kapitularien?* (wie Anm. 5) S. 32. Andere weisen sie „secondo l’opinione comune“ dem endenden 9. Jh. zu, vgl. G. Fasoli, *Carlo Magno e l’Italia I*, Bologna 1968, S. 147f. Ein stringenter Beweis fehlt.

²⁴ S. Stein, *Étude critique des capitulaires francs, Le Moyen Age. Revue d’histoire et de philologie* 51 (3^e série, 12), 1941, S. 38ff.

²⁵ Vor allem Cod. Ivrea, *Biblioteca Capitolare*, XXXIV, Montpellier, *Bibliothèque Interuniversitaire (Section Médecine)*, H136, Sankt Gallen, *Stiftsbibliothek*, 733, Sankt Paul im Lavanttal, *Archiv des Benediktinerstiftes*, 4/1, Vatikan, *Biblioteca Apostolica Vaticana*, Reg. Lat. 846. Näheres zu diesen Handschriften in der unten Anm. 45 zitierten *Bibliotheca*, s. v.

zweites Kapitular von Herstal anzusehen (= *Capitulare pro praesenti tribulatione*).²⁶ Wir brechen daher hier ab und gehen gleich zum angeblich jüngsten Stück der oben S. 5 genannten Trias über, der *Epistula capitularis*.

2.2. Der laut Protokoll an „unsere“ weltlichen Amtsinhaber und Vasallen gerichtete Brief Karls des Großen (Nr. 97)²⁷ präsentiert sich nicht im traditionellen Gewande eines Kapitulars. Er gehört aber zweifellos zu jenen formal offenen Texten, denen die Funktion von Kapitularien zuerkannt werden darf. Wir sprechen daher, wie schon Francesco Manacorda,²⁸ von einer *Epistula capitularis* und rechnen sie u. a. zusammen mit der *Epistula de litteris colendis* (Nr. 29), der *Epistula de lectionibus divinis* (Nr. 30) oder, *cum grano salis*, der Praefatio der *Admonitio generalis* (Nr. 22, Anfang) zu einer eigenen kleinen, aber bedeutenden Gruppe von Kapitularien.²⁹

Briefform wiesen schon die spätantiken staatlichen Erlasse auf,³⁰ ebenso zeigten sie Urkundenelemente wie die hier anzutreffenden: *Intitulatio*, *Inscriptio*, *Promulgatio*, *Narratio*, *Dispositio*, *Sancitio*, *Corroboratio* – kein Wunder, dass auch Chlodwigs I. älteste überkommene Verordnung von 507/508 als Brief publiziert wurde.³¹ Andererseits fanden Kapitularienherausgeber vor Boretius nichts dabei, unser wohl in der fränkischen Königskanzlei verfertigtes Stück als „Edictum“ zu bezeichnen.

²⁶ H. Mordek, Karls des Großen zweites Kapitular von Herstal und die Hungersnot der Jahre 778/779, DA 61 (2005) S. 1–52.

²⁷ Das Schreiben beginnt: *Karolus, gratia dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum, dilectis comitibus seu iudicibus et vassis nostris, vicariis, centenariis vel omnibus missis nostris et agentibus*, MGH Capit. 1, S. 203.

²⁸ F. Manacorda, Ricerche sugli inizi della dominazione dei Carolingi in Italia, Istituto Storico Italiano per il Medioevo, Studi storici 71–72, Roma 1968, S. 45.

²⁹ MGH Capit. 1, S. 78f., 80f. und 53f. Dazu gehören auch der Brief Pippins d. J. an Lul, MGH Capit. 1, Nr. 17, S. 42 und Karls d. Gr. an Fulrad von St-Quentin, Nr. 75, S. 168.

³⁰ P. Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, Byzantina 15, Thessalonike 1977, S. 60f.

³¹ MGH Capit. 1, Nr. 1, S. 1f.

Die Editionsgeschichte mancher Kapitularien gleicht einer Geschichte der Titel, mit denen die Herausgeber kundtun, wie sie den Quellentext verstanden haben. So auch bei der *Epistula capitularis*. Ihre langanhaltende Attraktivität bezeugen die schon im 16. Jahrhundert einsetzenden Ausgaben. Jacques Sirmond brachte sie dann an erster Stelle unter den von ihm gesammelten *Caroli Magni selecta capitula ecclesiastica...* und versah sie mit einer doppelten Überschrift *Tit. I. De episcoporum honore ac potestate. Cap. I. Edictum Caroli Regis, ut Comites et alij Iudices Episcopis, in ijs quae ad illorum ministerium pertinent, obediant.*³² Kürzer schon fasste sich Étienne Baluze: *Edictum dominicum de honore et adiutorio episcopis praestando a Comitibus et aliis Judicibus,*³³ und Georg Heinrich Pertz begnügte sich mit den drei Worten *Edictum pro episcopis,*³⁴ womit er fraglos das Wesentliche traf, den Rechtscharakter des Schreibens sowie des Herrschers kompromisslosen Einsatz für die Bischöfe, mit deren und der Äbte sowie des übrigen Klerus Zustimmung Karl das „Edikt“ erlassen hatte. Erst Boretius bewertete das Stück neu. Er versah es mit der Überschrift *Karoli epistola in Italiam emissa* und meinte, es sei ausschließlich für Italien bestimmt gewesen.³⁵ Ob Boretius' alleiniges Argument, die gesamte Überlieferung sei in Italien entstanden, einer genaueren Nachprüfung standhält, muss sich erst noch zeigen (unten S. 13ff.). Zuvor aber sollen uns inhaltliche Kriterien zum Entstehungsjahr des Stückes führen.

In seiner immer noch nützlichen Untersuchung über „Die Kapitularien im Langobardenreich“ erwog Boretius eine Datierung der *Epistula capitularis* in das Jahr 786,³⁶ doch ist die einzige von ihm

³² J. Sirmond, *Concilia antiqua Galliae tres in tomos ordine digesta. Cum epistolis pontificum, principum constitutionibus et aliis Gallicanae rei ecclesiasticae monumentis* 2, Paris 1629, S. 230f.

³³ É. Baluze, *Capitularia Regum Francorum* 1, Paris 1677, zitiert nach der von P. de Chiniac herausgegebenen Neuaufl., 1, Paris 1780, Sp. 329ff. (= G. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* 17B).

³⁴ G. H. Pertz, <Capitularia regum Francorum>, MGH Leges 1, Hannover 1835, S. 81.

³⁵ A. Boretius, *Die Kapitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung*, Halle 1864, S. 112 und MGH Capit. 1, S. 203.

³⁶ Boretius, *Die Kapitularien im Langobardenreich*, S. 113.

vorgetragene Begründung unzutreffend, wonach sich das damals 787 datierte *Capitulare Mantuanum secundum* auf unser Stück beziehe mit dem Satz: *De decimis, ut dentur et dare nolentes secundum, quod anno preterito denuntiatus est, a ministris reipublicae exigantur*.³⁷ Abgesehen davon, dass Mantua II heute eher ins Jahr 813 gesetzt wird,³⁸ lassen sich die beiden Stellen auch inhaltlich nicht vergleichen; denn in der *Epistula* geht es um etwas anderes als den seit alters üblichen Zehnten.³⁹ Boretius hat dies offenbar später selbst erkannt und in seiner Edition statt 786 die Jahre 790–800 eingerückt,⁴⁰ womit er praktisch wieder bei der Pertzschens Datierung angelangt war: „Ante annum 801“.⁴¹

Neuere Forscher wie de Clercq und, ihm folgend, François Louis Ganshof haben aus einleuchtenden Gründen die Jahre 779 bis 781 favorisiert⁴² und betont, dass bei der zweimal angesprochenen Frage der Neunten, Zehnten und anderer Zinszahlungen sowie der Prekarien auf den Beschluss eines älteren Kapitulars verwiesen wird mit den Worten *sicut a nobis dudum in nostro capitulare institutum est* und *sicut in capitulare dudum a nobis factum continetur*.⁴³ Dieses Gesetz ist erhalten; Karl zielt auf c. 13 des ersten Kapitulars von Herstal (März 779)⁴⁴ und liefert uns so einen sicheren Terminus a quo, zu dem eine weitere Beobachtung passt: In der alten *Collectio Eporediana* der Codices Ivrea, Biblioteca Capitolare, XXXIII und XXXIV folgt unser Brief direkt auf das zweite Kapitular von Herstal, das seinerseits ursprünglich wie in der Version Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. V.

³⁷ MGH Capit. 1, Nr. 93, c. 8, S. 197.

³⁸ Zu den Kapitularien von Mantua unten Anm. 137.

³⁹ Siehe unten S. 11.

⁴⁰ MGH Capit. 1, S. 203.

⁴¹ MGH Leges 1, S. 81.

⁴² de Clercq, La législation religieuse franque 1 (wie Anm. 18) S. 161f., Ganshof, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 5) S. 32 mit Anm. 52.

⁴³ MGH Capit. 1, S. 203 Z. 28 und S. 204 Z. 1.

⁴⁴ MGH Capit. 1, Nr. 20, S. 50; zur Herstaler Bestimmung über Prekarienzins G. Constable, Nona et Decima. An Aspect of Carolingian Economy, *Speculum* 35 (1960) S. 226f., mit Hinweisen auf den Passus in Nr. 97 S. 227; dazu jüngst M. Glatthaar, Bonifatius und das Sakrileg. Zur politischen Dimension eines Rechtsbegriffs, *Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte* 17, Frankfurt am Main u. a. 2004, S. 355ff.

App. 96 mit dem *Haristallense primum* verbunden war.⁴⁵ Der überlieferungsgeschichtliche Zusammenhang bestätigt also die schon vom Inhalt her gegebene Nähe unseres Stückes zu Herstal.

Terminus ante quem ist für de Clercq⁴⁶ die Erhebung Pippins zum *rex Langobardorum* (April 781), den die Epistel mit keinem Wort erwähnt. Sie wäre demnach zwischen April 779 und April 781 entstanden.

Dieser Zeitraum von ziemlich genau zwei Jahren lässt sich mit neuen Argumenten sogar auf die Hälfte reduzieren. Da wir es bei den Neunten und Zehnten mit Ertragsabgaben zu tun haben, deren Höhe erst nach der Ernte feststand, waren Klagen über mangelnde Abgabebereitschaft nicht vor dem Spätherbst 779 zu erwarten, nicht eher also, bis die Basis für den diesjährigen Zins gegeben war. Das Breve von Mâcon nennt zum Beispiel als Datum den 1. November.⁴⁷ Zudem wird Karl nicht gleich auf die erste beste Beschwerde hin reagiert haben. Für einen schriftlichen Erlass des Herrschers bedurfte es eines gewissen Drucks, einer politischen Notwendigkeit. Alles spricht demnach gegen eine Entstehung der *Epistula capitularis* vor dem Jahr 780.

Alles spricht aber auch gegen eine Entstehung der *Epistula capitularis* nach dem Jahr 780. Im ersten Kapitular von Herstal hatte Karl die lückenlose Beurkundung von Herrscherprekarien verfügt: *Et precarias*,⁴⁸ *ubi modo sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur*. Herstal I aber wird von der *Epistula* an eben jener Stelle zitiert, da der Boykott der Beurkundungsaktion zur Sprache kommt: *et precarias*⁴⁹ *de ipsis rebus, sicut a nobis dudum in nostro capitulare institutum est, accipere neglegitis*.⁵⁰ Man darf davon ausgehen, dass die Bestimmungen des ersten Herstaler Kapitulars, nicht zuletzt wegen der für Kirche

⁴⁵ Zu den Ivrea-Handschriften H. Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse*, MGH Hilfsmittel 15, München 1995, S. 175 und 180, zur Nürnberger Überlieferung des Doppelkapitulars von Herstal siehe den oben Anm. 26 genannten Aufsatz.

⁴⁶ de Clercq, *La législation religieuse franque* 1 (wie Anm. 18) S. 162.

⁴⁷ Neu ediert von I. Heidrich, *Das Breve der Bischofskirche von Mâcon aus der Zeit König Pippins (751–768)*, *Francia* 24/1 (1997) S. 22.

⁴⁸ *Et de precariis* nach anderer Version Boretius.

⁴⁹ MGH Capit. 1, Nr. 20, S. 50. Karl folgte damit Karlmanns d. Ä. Vorgabe von Estinnes (743), c. 2, MGH Capit. 1, Nr. 11, S. 28.

⁵⁰ MGH Capit. 1, Nr. 97, S. 203 Z. 27f.

und Staat gleichermaßen wichtigen Neuregelung der Zinsen und der Prekarienleihe, möglichst bald verwirklicht werden sollten, und gewiss ist auch, dass sie in der Praxis postwendend auf Widerstand stießen,⁵¹ Einsprüche provozierten. Denn mancher, der billiges Land erhalten hatte, mag davon überzeugt gewesen sein, es sei ihm völlig legal zugefallen. Herstal I mit seiner Unterscheidung zwischen Prekarien *de verbo nostro* (des Königs) und *spontanea voluntate* (von Kirchen und Klöstern)⁵² bot jedenfalls dem Prekaristen die sicher hochwillkommene Gelegenheit, erst einmal Klärungsbedarf anzumelden, um damit eine sofortige Beurkundung samt präjudizierender Abgabe zu verhindern.

Die Rechtslage wird nicht immer eindeutig gewesen sein. Zwar vermied es die *Epistula*, mit konkreten Strafen zu drohen; der Betroffene hatte aber, und das war sicher kein leichter Gang, seine ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetzgeber selbst zu rechtfertigen, dem König – *nisi se cito correxerit*.⁵³ Auf Schnelle (*cito*) kam es Karl ganz offensichtlich an. Und er musste rasch handeln, wollte er das gesetzgeberische Ziel in der Prekarienfrage wie auch bei der Erhebung von *nonae*, *decimae* und *census* erreichen, bevor die Zahl der Verweigerer gefährlich anschwellen würde. Mit anderen Worten: Wenn nach obigen Darlegungen die Herstaler Vorschrift im Spätherbst 779 greifen und damit auch die Gegenreaktion einsetzen konnte, so lag es im ureigensten Interesse des Königs, spätestens vor dem neuerlichen Abgabetermin im Spätherbst 780 allen das Gewicht seiner Ver-

⁵¹ Vgl. É. Lesne, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France 2: La propriété ecclésiastique et les droits régaliens à l'époque carolingienne 1: Les étapes de la sécularisation des biens d'église du VIII^e au X^e siècle*, Mémoires et travaux publiés par des professeurs des facultés catholiques de Lille 19, Lille 1922, S. 116.

⁵² MGH Capit. 1, Nr. 20, S. 50 Z. 21ff.: *Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas, quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt*, als ausdrücklicher Hinweis neu gegenüber Karlmann d. Ä. wie Pippin d.J.

⁵³ *Si quis autem, quod absit, ullus ex vobis de nonis et decimis censibusque reddendis atque precariis renovandis negligens apparuerit et inportunus episcopis nostris, de his, quae ad ministerium illorum pertinere noscuntur vel sicut in capitulare dudum a nobis factum continetur, contradicere presumpserit, sciat se procul dubio, nisi se cito correxerit, in conspectu nostro exinde deducere rationem*, MGH Capit. 1, Nr. 97, S. 203 Z. 36 – S. 204 Z. 3.

ordnung unmissverständlich vor Augen zu führen: Er erhob die Angelegenheit per Runderlass zur Chefsache.

Dringend erforderlich war diese Maßnahme wohl vornehmlich für das 774 eroberte Langobardenreich, wo man sich an die fränkische Gesetzgebung erst noch zu gewöhnen hatte. Karl brach gegen Ende 780 zum dritten Mal nach Italien auf, feierte das Weihnachtsfest schon in Pavia und blieb mehrere Monate im Süden, erstmals nicht in kriegerische Handlungen verwickelt, sondern beschäftigt mit nichts Geringerem als der grundlegenden Umstrukturierung seiner Herrschaft in Italien und einer Reform der Administrative. Als Grafen, Bischöfe, Missi u. a. begegnen zunehmend Franken, Alemannen und andere ‚Nord-Leute‘.⁵⁴ Dass auch die *Epistula capitularis* von dort in den Süden kam, dass sie als Produkt der karolingischen Kanzlei zu gelten hat, ist weitgehender Konsens der Forschung und der Grund dafür, warum Manacorda als Terminus ante quem „con ogni verosimiglianza“ Dezember 780 betrachtet.⁵⁵ Unser auf anderem Weg gewonnenes Ergebnis bestätigt nun, dass das Stück tatsächlich vor Karls Italienzug entstanden ist, im Verlauf, spätestens im Herbst des Jahres 780. Bleibt noch die Frage: Für wen?

Während Boretius' Datierung der *Epistula* längst schon grob korrigiert und daher nur noch zu präzisieren war, hat sich eine weitere, von ihm aufgestellte Behauptung bis heute selbst in der Spezialliteratur gehalten, wonach unser Brief ausschließlich das *Regnum Langobardorum* betreffe.⁵⁶ „Die Bestimmung dieses nicht datierten Briefes nur für Italien wird durch die sieben italischen Handschriften, welche allein denselben enthalten, verbürgt.“⁵⁷ Nun sind zwar nicht alle Handschriften in Italien geschrieben, aber immerhin gehen die darin

⁵⁴ Vgl. E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962), Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 8, Freiburg i. Br. 1960, S. 23ff.

⁵⁵ Manacorda, Ricerche (wie Anm. 28) S. 45.

⁵⁶ So auch kommentarlos Ganshof, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 5) S. 16 Anm. 12, wörtlich S. 32: „an alle Vertreter der Staatsgewalt in Italien gerichtet“. Dagegen hatte er früher an entlegenem Ort – ich bin erst im Laufe dieser Arbeit darauf gestoßen – eindeutig erklärt, der Brief sei „non destinée spécialement à l'Italie“: Ganshof, Une crise (wie Anm. 20) S. 143 Anm. 3.

⁵⁷ Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich (wie Anm. 35) S. 112.

tradierten *Collectiones Sancti Galli*, *Eporediana*, *Tegernseensis* und *Blankenburgensis*⁵⁸ sowie der *Liber legum* des Lupus⁵⁹ im Kern auf eine kleine, unter Karl entstandene italienische Sammlung zurück,⁶⁰ zu der unser Kapitular gehört. In der Edition sprach Boretius schon vorsichtiger von „in his septem italice iuris codicibus“,⁶¹ ohne freilich seine alte Vorstellung vom Zielbereich des Textes zu revidieren.

Die Frage der ausschließlichen Destination für Italien blieb damit weiterhin ungeklärt, denn Boretius' Karte sticht nicht: Traditions- und Geltungsbereich müssen nicht unbedingt zusammenfallen. Man kann nur sagen, die erhaltenen Textzeugen dürften sich von einem gemeinsamen Archetypen herleiten. Ob es sich dabei um jenes Exemplar handelt, welches Karl der Große aller Wahrscheinlichkeit nach im Reisegepäck mit gen Süden nahm, wissen wir nicht, wäre aber durchaus denkbar. Unabhängig davon ist von der Existenz weiterer, heute verloreener Überlieferungen auszugehen. Denn es gibt andere Beispiele für die zunächst überraschend scheinende Konstellation ‚*Capitulare generale* – rein regionale Tradition‘, von denen hier

⁵⁸ Die hier genannten Sammlungen sind kurz vorgestellt bei H. Mordek, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen, ausgewählt zum 60. Geburtstag, Frankfurt am Main u. a. 2000, S. 36f. und 40ff.

⁵⁹ Ebd. S. 41; dazu jetzt die Monographie von O. Münsch, Der Liber legum des Lupus von Ferrières, Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, Frankfurt am Main u. a. 2001.

⁶⁰ Dieser in den Handschriften nachweisbare Kern alter Kapitularien wohl noch des 8. Jh. ist nicht zu verwechseln mit dem in der Literatur umstrittenen sog. Capitulare Italicum, das, frühestens ins 9. Jh. datiert, im Liber Papiensis weitergelebt haben soll. Trotz ausführlicher Explikationen etwa bei G. Astuti, *Lezioni di storia del diritto italiano. Le fonti. Età romano-barbarica*, Padova 1953, S. 129ff. und, kürzer, E. Cortese, *Il diritto nella storia medievale 1: L'alto medioevo*, Roma 1995, S. 234ff. bleiben viele Fragen offen; kritisch schon Bougard, *La justice* (wie Anm. 7) S. 29 und mit noch stärkeren Zweifeln C. H. F. Meyer, *Auf der Suche nach dem lombardischen Strafrecht. Beobachtungen zu den Quellen des 11. Jahrhunderts*, in: *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung*, hg. von H. Schlosser und D. Willoweit, *Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2*, Köln – Weimar – Wien 1999, S. 341ff.

⁶¹ MGH Capit. 1, S. 203.

nur zwei Kapitularien Karls des Großen herausgegriffen seien, deren allgemeiner Charakter außer Zweifel steht: das wohl zur Gesetzgebung von 789 gehörende *Capitulare missorum* (Nr. 25)⁶² und das *Capitulare missorum generale* von 802 (Nr. 33).⁶³ Auch diese beiden reichsweit bedeutsamen Texte sind nur aus Italien überkommen, als Unikate in Cod. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4613 (10. Jh.),⁶⁴ und kein Mensch würde daran denken, sie deshalb unter die *Capitularia Italica* einzureihen. Der Verlust weiterer Ausfertigungen wird hier vielmehr als selbstverständlich vorausgesetzt. So wichtig die handschriftliche Tradition auch ist, um Schlüsse daraus zu ziehen, bedarf es stets einer genauen Prüfung und Interpretation der je unterschiedlichen Überlieferungssituation.

Mit obiger Entgegnung entfällt das einzige, von Boretius angeführte Argument für eine „*Epistula in Italiam emissa*“. Die Macht der Gewohnheit hatte den unzulänglichen Grund für die vom Editor vergebene Etikette unbeachtet gelassen, denn durchweg wird in der Literatur ihre Korrektheit vorausgesetzt und versucht, sie mit Behauptungen zu stützen, die im Text gar nicht zu belegen sind. So lesen wir bei Gustav Eiten, der Brief sei „an die Beamten und Großen des Langobardenreichs“ gerichtet,⁶⁵ und ähnlich heißt es bei Manacorda, der sich als letzter eingehender mit der Problematik beschäftigt hat: „*La lettera è infatti indirizzata direttamente ai funzionari del regno italico (cf. sopra *in-scriptio*)*“.⁶⁶ Dort, in der *Inscriptio*, vermisst man aber schmerzlich den

⁶² MGH Capit. 1, S. 66f.; zum Datum M. Becher, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen, Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 39, Sigmaringen 1993, S. 79ff.

⁶³ MGH Capit. 1, S. 91ff.

⁶⁴ Bibliotheca capitularium manuscripta (wie Anm. 45) S. 469ff.

⁶⁵ G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger, Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heidelberg 1907, S. 30.

⁶⁶ Manacorda, Ricerche (wie Anm. 28) S. 45 Anm. 48. Während de Clercq in seinem Beitrag zur Festschrift Dom U. Berlière 1931 (wie unten Anm. 84) S. 234 noch schrieb, Karls Brief sei „adressée à ses fonctionnaires civils en Italie“, fehlt „en Italie“ bei sonst ähnlicher Formulierung in de Clercqs Buch *La législation religieuse franque I* (wie Anm. 18) S. 161, wahrscheinlich aber nur deshalb, weil er das Stück in c. III §II unter dem Obertitel „*Dans l'ancienne Italie lombarde*“ eingereiht hatte.

von den Interpreten angekündigten Hinweis auf Italien,⁶⁷ wie er etwa in Nr. 91 steht.⁶⁸ Es lassen sich beim besten Willen keine sichtbaren Anhaltspunkte für eine exklusive Ausrichtung auf Italien finden. Die Adressaten werden von den *comitibus* bis zu den *agentibus* ohne jede regionale Spezifizierung genannt, ja, das *vel omnibus* vor *missis nostris et agentibus* scheint noch zu unterstreichen, dass wirklich alle königlichen Amtleute angesprochen waren. Selbst im Satz *haec instituta partibus vestris direximus* kann *partibus vestris* nur regionalneutral die jeweiligen Amtsbezirke der weltlichen Mitarbeiter bedeuten.⁶⁹ Und auch die als „unsere Bischöfe, Äbte und übrigen Priester“ bezeichneten Geistlichen werden nicht in gallische und langobardische geschieden. Je nachdem, ob der König sich direkt an die weltlichen Adressaten wendet oder ob er aus seiner Sicht über sie und die Geistlichen spricht, heißt es *vestri* oder *nostris*.⁷⁰ Es ist immer derselbe reichsweit agierende Personenkreis. Konstatiert sei noch, dass der Text frei ist von langobardischen Spracheinflüssen und dass auch der Inhalt nicht exklusiv auf Italien ausgerichtet ist, der Inhalt mit den Schwerpunkten: Gehorsamspflicht gegenüber den Bischöfen nach weltlichem und kirchlichem Recht und, besonders wichtig, die Prekarienfrage.

Halten wir fest: Nirgendwo finden sich klare Indizien, die es rechtfertigen würden, Karls unspezifisch formulierte *Epistula capitula*

⁶⁷ Siehe den Anfang von Nr. 97 oben Anm. 27.

⁶⁸ ... *qualiter complacuit nobis Pipino excellentissimo regi gentis Langobardorum, cum adessent nobis cum singulis episcopis, abbatibus et comitibus seu et reliquis (reliqui Boretius) fideles nostros Francos et Langobardos, qui nobiscum sunt vel in Italia commorantur*, MGH Capit. 1, Nr. 91, S. 191. Korrekter scheint die Pippins Kapitularienteil einleitende Version des Liber Papiensis: *cum adessent nobiscum singuli episcopi, abbates et comites seu reliqui fideles nostri Franci et Longobardi*, MGH Leges 4, Hannover 1868, S. 514.

⁶⁹ MGH Capit. 1, S. 203 Z. 31. In diesem Sinne steht *partes* auch in der Generalanweisung *HAEC CAPITULA MISSI NOSTRI COGNITA FACIANT OMNIBUS IN OMNES PARTES* der Capitula per missos cognita facienda (ebd. Nr. 67, S. 156 Z. 26), die nach dem oben Anm. 26 genannten DA-Beitrag in das Jahr 803 zu datieren sind.

⁷⁰ MGH Capit. 1, S. 203f. So sind „eure Bischöfe“ Z. 21f. *quod non ita obtempereitis pontificibus vestris seu sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continetur auctoritas* offensichtlich identisch mit „unseren Bischöfen“ Z. 36ff. *Si quis autem, quod absit, ullus ex vobis ... neglegens apparuerit et*

laris mit dem einschränkenden Attribut *in Italiam emissa* zu verstehen. Die *Epistula capitularis* ist ein 780 verfasster allgemeiner Rundbrief, ein Erlass des Herrschers für das Gesamtreich, d. h. auch, vielleicht sogar vordringlich, aber nicht nur für Italien.

2.3. Anders verhält es sich mit dem dritten, angeblich ältesten der oben S. 5 genannten Stücke, der ganz auf Italien ausgerichteten *Notitia Italica* (Nr. 88)⁷¹, in der de Clercq „le premier capitulaire franc pour la Lombardie“ gesehen hat.⁷²

Sie gehört wie das *Capitulare Haristallense secundum, speciale* von 779 zu den selteneren Kapitularien mit transitorischem Charakter, das heißt, sie regelt eine rechtliche Ausnahmesituation und ist daher in ihrer Geltung zeitlich, hier zudem regional, begrenzt. Das Stück führt gegen Ende die Eigenbezeichnung *notitia*, und wenn es auch die Form einer Urkunde weitgehend vermissen lässt, so zeigt der Text doch klare Strukturen; die Anweisungen des Herrschers sind bis ins Detail durchdacht. Von einer hastigen Redaktion, die auf einen raschen Aufbruch Karls nach Italien schließen ließe,⁷³ findet sich

inportunus episcopis nostris de his, quae ad ministerium illorum pertinere noscuntur.

⁷¹ MGH Capit. 1, S. 187f. Vgl. de Clercq, La législation religieuse franque 1 (wie Anm. 18) S. 161 und O. Bertolini, I vescovi del „regnum Langobardorum“ al tempo dei Carolingi, in: Vescovi e diocesi in Italia nel Medioevo (sec. IX–XIII), Atti del II Convegno di Storia della Chiesa in Italia, Roma 5–9 sett. 1961, Italia sacra 5, Padova 1964, S. 12f., wiederabgedruckt in: Ders., Scritti scelti di storia medioevale, hg. von O. Banti, 1, Università degli Studi di Pisa. Pubblicazioni dell'Istituto di Storia della Facoltà di Lettere 3, Livorno 1968, S. 81.

⁷² de Clercq, La législation religieuse franque 1 (wie Anm. 18) S. 161. Noch A. Barbero formulierte in seinem Karlsbuch von 2000 ganz entschieden (ich zitiere die englische Ausgabe Charlemagne, Father of a Continent, Translated by A. Cameron, Berkeley – Los Angeles – London 2004, S. 35f.): „In February of that same year (= 776) ... Charlemagne issued his first Italian capitulary or, in other words, his first law expressly intended for the conquered kingdom“.

⁷³ D. A. Bullough, Aula renovata: the Carolingian Court before the Aachen Palace, in: Proceedings of the British Academy 71, 1985 (1986), hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Ders., Carolingian renewal: sources and heritage, Manchester – New York 1991, S. 129.

keine Spur. Wann ist die *Notitia* entstanden? Sie selbst, „ein außerordentliches und merkwürdiges Dokument“, ⁷⁴ nennt nur ihren ‚Geburts- tag‘, den 20. Februar (*ab hac presenti die vicesimo mensis Februarii*), ⁷⁵ verschweigt aber dezent ihr Alter, was die Forschung nicht davon abgehalten hat, ihr ‚Geburtsjahr‘ zu ergründen mit dem seit lan- gem einhelligen Ergebnis: 776. Damit wäre das Stück noch vor der großen Gesetzgebung von Herstal 779 anzusetzen. Wir aber fragen: War die *Notitia Italica* wirklich, wie die heutige *opinio communis* will, Karls des Großen erstes eigenständiges Kapitular von Bedeu- tung?

Geschichte wird zum Abenteuer, wenn man die bisherigen Da- tierungsversuche kurz Revue passieren lässt: Baluze ordnete unser Kapitular Ludwig dem Frommen zu, ⁷⁶ Pertz, scheinbar genauer infor- miert, druckte es selbstsicher unter dem Titel „Hlotharii constitutio- nes in Maringo“ (825 Febr. 20), ⁷⁷ dem heutigen Spinetta Marengo (Prov. Alessandria). Beide Editoren ließen sich von der näheren Um- gebung des Stückes in den Sammlungen täuschen. In der *Chigiana* steht es zwischen, in der *Eporediana* vor Texten aus Ludwigs frühe- rer Gesetzgebung, ⁷⁸ ein Vertreter des *Liber Papiensis* bringt es in Verbindung mit Lothar I. ⁷⁹ Zwar ist es in jedem Fall richtig und wich- tig, einen Blick auf die Tradition zu werfen, denn sie hat uns immer etwas zu sagen, keinesfalls aber, dass die Position der Kapitularien in den Handschriften eine unveränderliche Konstante sei. Sammler stellten neue Stücke ein, ließen andere ihrer Vorlage weg, veränderten deren Ordnungsgefüge und schufen so Werke eigenen Zuschnitts. Alle

⁷⁴ E. Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien (742/743–832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches, For- schungen zur mittelalterlichen Geschichte 10, Berlin 1963, S. 112.

⁷⁵ MGH Capit. 1, S. 188 Z. 18f.

⁷⁶ Baluze, Capitularia Regum Francorum 1 (wie Anm. 33) Sp. 689f.

⁷⁷ Pertz, MGH Leges 1 (wie Anm. 34) S. 241.

⁷⁸ Eporediana: Cod. Ivrea, Biblioteca Capitolare, XXXIII und XXXIV, Chigiana: Cod. Cava dei Tirreni, Biblioteca della Badia, 4 und Cod. Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Chigi F. IV. 75; vgl. Mordek, Bibliotheca capitularium manuscripta (wie Anm. 45) S. 176, 182 und 107, 761, zur weiteren Überliefe- rung ebd. S. 1089 (Register).

⁷⁹ Siehe unten Anm. 107.

oben genannten Sammlungen zeigen nachweislich Spuren solcher Veränderungen, alle Handschriften tradieren, angefangen von Herstal 779, noch andere Kapitularien Karls des Großen, darunter z. T. unter Pippins Namen laufende für Italien. Diesem älteren, in Teile versprengten Kern, der nach Italien weist,⁸⁰ ist auch die *Notitia* zuzurechnen.

Weiter als Baluze und Pertz, doch nicht weit genug zurück wagte sich Carlo Baudi di Vesme, kam auf Karl den Großen und, wegen der in der Quelle erwähnten großen Hungersnot, in der Pertz jene von 824/825 erblicken wollte, in das Jahr 805.⁸¹ Boretius hielt zwar an Karl als Gesetzgeber fest, sprach sich 1864 aber dezidiert und mit guten Gründen für 781 aus,⁸² um bis zum Erscheinen seiner Edition 1883 doch noch schwankend zu werden – 776 oder 781 hieß jetzt die Alternative.⁸³ Es war schließlich de Clercq, der, obwohl zögerlich und ohne neue Argumente, die Weichen auf 776 stellte,⁸⁴ und als Ganshof in seinem zusammenfassenden und weiterführenden Kapitularienbuch, offenbar ohne erneute Prüfung des Sachverhalts, lapidar verkündete: „Wir übernehmen die Datierung von De Clercq ...“,⁸⁵ schien die Frage endgültig entschieden. Zwei Autoritäten auf dem Gebiet der Kapitularienforschung waren ein und derselben Meinung, warum sollte man sich ihrer Zeitführung nicht anvertrauen? Viele mögen verständlicherweise so gedacht und das Datum einfach akzeptiert haben. Wenn ich das Problem an dieser Stelle nochmals aufgreife, dann in der Überzeugung, es eindeutig zugunsten von 781 lösen zu können.

Als Prämisse und Argumentationshilfe für die Beweisführung zunächst kurz zum Inhalt.⁸⁶ Kapitel 1 fordert, hier noch ohne nähere

⁸⁰ Vgl. Mordek, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen (wie Anm. 58) S. 40ff.

⁸¹ C. Baudi di Vesme, *Edicta regum Langobardorum edita ad fidem optimorum codicum, Historiae patriae monumenta* 8, Torino 1855, S. CV–CIX.

⁸² Boretius, *Die Capitularien im Langobardenreich* (wie Anm. 35) S. 99ff.

⁸³ MGH Capit. 1, S. 187.

⁸⁴ C. de Clercq, *Capitulaires francs en Italie à l'époque de Charlemagne*, in: *Hommage à Dom U. Berlière*, Bulletin de l'Institut historique belge de Rome, Supplément 11, Bruxelles 1931, S. 253 und Ders., *La législation religieuse franque* 1 (wie Anm. 18) S. 161.

⁸⁵ Ganshof, *Was waren die Kapitularien?* (wie Anm. 5) S. 33 Anm. 56.

⁸⁶ Vgl. Fasoli, *Carlo Magno* (wie Anm. 23) S. 147, K. Schmid, *Zur Ablösung*

Angaben, für Männer, die sich und ihre Frauen und Kinder in die Unfreiheit begaben, die Wiedereinsetzung in den Stand der Freiheit.⁸⁷ Die Sorge des Herrschers um das Wohl der armen und notleidenden Menschen steht also ohne Wenn und Aber an der Spitze der *Notitia*.⁸⁸ In Kapitel 2 und 3⁸⁹ werden Verkaufs- und Schenkungsurkunden für ungültig erklärt⁹⁰ und den Betroffenen Wege der Restitution gewiesen. Voraussetzungen für die Ungültigkeit der Rechtsvorgänge sind 1) Der von einem Schätzer ermittelte Wert des Landes (*iustum pretium*) liegt über dem Kaufpreis bzw. Schenkungsentgelt, und 2) Kauf wie Schenkung waren durch die Hungersnot erzwungen,⁹¹ die offensichtlich eine Folge von Kriegshandlungen gewesen ist,⁹² nicht irgendeiner Naturkatastrophe.

Kapitel 4 nimmt die an Kirchen verkauften und geschenkten Güter von der Vorschrift aus. Über das heikle Thema sollte ein künftiger

der Langobardenherrschaft durch die Franken, QFIAB 52 (1972) S. 22f., wiederabgedruckt in: Ders., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 290f., der die große Unordnung nach Desiderius' Sturz hervorhebt als Folge des Krieges und einer schweren Hungersnot.

⁸⁷ *Primis omnium placuit nobis, ut cartulas obligationis, que factae sunt de singulis hominibus, qui se et uxores, filios vel filias suas in servitio traderunt, ubi inventae fuerint, frangantur . . .*, MGH Capit. 1, S. 187.

⁸⁸ Müller-Mertens, Karl der Große (wie Anm. 74) S. 112 und 141 vermutet in Karls Eintreten für die Armen das Bemühen, die Bedürftigen und Schwachen als Stütze gegen renitente Große (*potentes*) zu gewinnen – ein eigennützig politisches Ziel also. Nun lässt sich Egoismus als Triebfeder menschlichen Handelns nie ganz ausschließen, sicher aber ist: Dem Gebot christlicher Nächstenliebe hatten alle zu folgen, in besonderem Maße der materiell abgesicherte Herrscher, der vor Gott für die Angehörigen seines Reiches verantwortlich war, ob für Arme oder Reiche, Schwache oder Mächtige, zu allererst natürlich für die gesellschaftlich Benachteiligten. Indem er ihnen half, hat Karl d. Gr. letztlich nur das getan, was von einem gerechten christlichen König erwartet werden durfte.

⁸⁹ Dazu ausführlich Siems, Handel und Wucher (wie Anm. 8) S. 758ff.

⁹⁰ *cartula ipsa (= de venditione) frangatur (c. 2) und cartula ipsa (= de donatione) frangatur (c. 3)*, MGH Capit. 1, S. 188 Z. 3 und 11.

⁹¹ *necessitate famis* und ähnlich in cc. 2 und 3, auch *per distractionem famis* in c. 4, ebd. Z. 2, 3, 10 und 16.

⁹² *antequam nos hic cum exercitu introissemus* in c. 2, auch *ubi nos aut nostra hostis fuerimus* in c. 4, ebd. S. 187 Z. 27f. bzw. S. 188 Z. 14f.

Reichstag entscheiden.⁹³ Jetzt erst gegen Ende werden, staccatoförmig eingeleitet mit ähnlichen Befehlsformeln, die drei das Gesetz eingrenzenden Bedingungen genannt: a) örtliche Beschränkung auf ehemalige Kriegsgebiete;⁹⁴ b) Ausschluss jener Urkunden, die noch unter Desiderius infolge einer Hungersnot oder aus anderen Gründen ausgestellt wurden,⁹⁵ und c) zeitliche Beschränkung auf jene Rechtsgeschäfte, die nach dem Ende der Herrschaft des Desiderius (774) spätestens bis zum heutigen Tag, dem 20. Februar,⁹⁶ getätigt worden sind. Für die von b) und c) Betroffenen gilt *eorum lex*.

Fehlt zum vollen Datum also nur noch die Jahreszahl. Wie vorhin bemerkt, kann sie, und darin ist sich die Forschung einig, nur 776 oder 781 lauten, jene Jahre, in denen Karl zum zweiten bzw. dritten Mal Italien besuchte. Und solch wichtige Neuerungen, wie sie die *Notitia* für die dortigen Bewohner brachte, sollte doch der König selbst bekannt machen. 774 scheidet – immer den 20. Februar im Blick – aus, weil die Entmachtung des Desiderius endgültig erst mit der Einnahme Pavias im Mai/Juni gelang, und der noch 786 begonnene vierte Italienzug führte Karl über Florenz (Weihnachten) und Rom in den Süden des Landes zur Auseinandersetzung mit Benevent. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für Spekulationen wie, er könne im Februar in Oberitalien tätig gewesen sein, oder er habe aus der Ferne, vom Zug gegen die Langobarden im Süden aus, eine gleichzeitige Versöhnungspolitik gegenüber den Langobarden im Norden betrieben. Nichts weist auf 787.

Ebenso gravierend scheinen die Einwände gegen 776. Weihnachten 775 feierte der König noch im Elsass, genauer in Schlettstadt, und

⁹³ *De donatione vel venditione, que in loca venerabilia facta sunt, suspendi iussimus, usque dum (oder dum enim) compensaverimus in sinodo cum episcopis et comitibus, quomodo fieri debeant, c. 4, ebd. S. 188 Z. 12–14.*

⁹⁴ *Et hoc iubemus, ut illis partibus iustum procedat iudicium, ubi nos aut nostra hostis fuerimus, pro illud, quod supra scriptum est, ebd. S. 188 Z. 14f.*

⁹⁵ *Et hoc statuimus, ut cartule ille, quae tempore Desiderio factae fuerunt, per distractionem famis aut per quaecumque ingenio, ut ista causa non computetur, sed iuxta legem ipsorum exinde procedat iudicium, ebd. S. 188 Z. 15–18.*

⁹⁶ *Et hoc damus in mandatis, ut, quicumque homo ab hac presenti die vicesimo mensis Februarii res suas vendere aut alienare voluerit, in omnibus*

es ist höchst unsicher, ob er am 20. Februar überhaupt schon in Italien weilte, um die Revolte des Hrodgaud niederzuschlagen.⁹⁷ Auch wenn die Quellen von einem raschen fränkischen Erfolg sprechen und so die Größe der Gefahr herunterspielen, der Aufstand zeigt in aller Deutlichkeit, dass selbst anderthalb Jahre nach der Einnahme Pavias in Oberitalien noch kein Frieden herrschte. Die ersten Städte hatten sich schon dem Gegner angeschlossen, Karl musste dringend handeln. Jedenfalls erkennen wir als Hauptgrund für den zweiten Italienzug denselben wie für den ersten und vierten: die militärische Auseinandersetzung mit dem Feind, mögen sich die Kämpfe diesmal auch auf die Gegend von Friaul und Treviso konzentriert haben. Die kriegerischen Aktivitäten endeten offenbar erst kurz vor dem Osterfest (14. April), das Karl in Treviso beging.⁹⁸ Von energischen Maßnahmen in der Verwaltung oder im Bereich der Gesetzgebung hören wir so gut wie nichts.

Und diese von Krieg und Krisen geschüttelte Zeit soll das passende Ambiente abgegeben haben für die Vergangenheitsbewältigung der *Notitia*, für den gesuchten 20. Februar? Ich halte das für ausgeschlossen. Es wäre doch mehr als merkwürdig, wenn bereits Wochen vor dem Ende der Kämpfe das staatliche Bemühen um Linderung der schlimmsten Kriegsfolgen definitiv gestoppt worden wäre. Wir erinnern uns: Karl hatte unmissverständlich festgelegt, *ab hac presenti die vicesimo mensis Februarii* gelte für Verkäufe wieder das alte Recht,⁹⁹ d. h., die Sonderregelungen der *Notitia* waren rückwärts gewandt, nur bestimmt für das Geschehen bis zum Tage ihrer Verkündigung. Das Nachsehen hätten 776 all jene gehabt, die, erst nach dem 20. Februar durch die neu entfachten oder unmittelbar bevorstehenden Kriegshandlungen in Mitleidenschaft gezogen, zu dann unwiderruflichen Notverkäufen gezwungen worden wären, während die kö-

eorum permaneat potestatem. Tantum sic faciant, sicut eorum fuerit lex, ebd. S. 188 Z. 18–20.

⁹⁷ Vgl. S. Abel/B. Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1: 768–788*, *Jahrbücher der Deutschen Geschichte* 3, 2, Berlin²1888, S. 246ff.

⁹⁸ J. F. Böhmer, *Regesta Imperii I, 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 751–918*, neu bearbeitet von E. Mühlbacher. Nach Mühlbachers Tode vollendet von J. Lechner, Innsbruck²1908, Nr. 200b–f.

⁹⁹ Siehe oben bei Anm. 96.

nigliche Anordnung zugleich anderen, nur etwa zwanzig Monate zuvor Betroffenen gestattete, ihre Kriegsschäden zu beheben. Eine solche Politik stünde nicht zuletzt im Widerspruch zum Ideal eines *rex iustus*, dem sich Karl der Große in hohem Maße verpflichtet fühlte. Davon zeugen auch die ausgewogenen, an Recht und Gerechtigkeit orientierten Bestimmungen unseres Kapitulars.

Reagierte das zweite Kapitular von Herstal 779 mit seiner Aufforderung zu Gebet, Fasten, Almosen und Abgaben auf eine noch akute, bedrückende Hungersnot,¹⁰⁰ so stehen in der *Notitia* schon erbrachte Notmaßnahmen jetzt *post eventum* auf dem Prüfstand, der *tribulatio*-bedingte Verlust von Freiheit und Eigentum. Man kann sich kaum jemanden vorstellen, der eilig oder gar spontan zum sozialen Abstieg in die Unfreiheit bereit gewesen wäre. Daran denkt man erst, wenn alle Vorräte verbraucht und alle anderen Möglichkeiten zum Überleben erschöpft sind. Wochen und Monate, aber auch Jahre konnten vergehen, bis sich die Betroffenen, heillos verschuldet, in ihrer Verzweiflung zu diesem letzten Schritt entschlossen.

Behalten wir im Auge, dass laut *Notitia* die Ursachen der Krise, ihr durch Krieg, Hunger, Not und Verknechtung gekennzeichnetes Frühstadium, für zahlreiche Menschen bereits der Vergangenheit angehörten. Die *Notitia* ist Karls erstaunlich entgegenkommende Antwort auf die negativen Folgen seiner Eroberungspolitik. Es geht ihm hauptsächlich um das höchst aktuell anmutende Problem der Wiedergutmachung, der Kompensation jener Schäden, die sich auf die Kriegsereignisse und ihre Begleiterscheinungen zurückführen. Karl verspricht, wenn die Voraussetzungen einer Vertragsauflösung gegeben sind, keine kostenlose Restitution der Güter an die Alteigentümer. Diese oder ihre Söhne haben vielmehr den erhaltenen Kaufpreis zurückzuerstatten, bei inzwischen eingetretener Wertsteigerung (*aedificia aut labores*) eventuell sogar mehr, falls sich die Parteien auf die Höhe der Ablösesumme einigten,¹⁰¹ mit anderen Worten: Viele der einst Notleidenden hatten das Tal der Armut schon wieder verlassen, und vielen der Neueigentümer war inzwischen hinreichend Gelegen-

¹⁰⁰ Siehe Anm. 26.

¹⁰¹ ... *anteposito aedificia aut labores, qui postea ibi facti sunt, ipse, qui fecit, tollat, aut sicut inter eos convenerit*, MGH Capit. 1, c. 2, S. 188 Z. 4ff.

heit geboten, in ihren leicht erworbenen Besitz aus eigenen Mitteln zu investieren. Es müssen einige Jahre des Friedens und der Prosperität eingekehrt sein, in denen sich die Lage änderte, und das kann, nach dem soeben Dargelegten, praktisch nur die Zeit vom letzten Kriegszug 776 bis zu Karls Wiederkehr 781 meinen, ein knappes Lustrum also. Von der Eroberung des Langobardenreiches ab gerechnet, liegen die ersten Schadensfälle rund sieben Jahre zurück, eine angemessene Zeit, um endlich einen rechtlichen Schlussstrich unter die Folgen der Eroberung zu ziehen.

Und Karl hatte sich für seinen dritten Italienaufenthalt 780/781 viel vorgenommen. Weihnachten sah ihn schon in Pavia, wo er den Winter über blieb. Erstmals war er nicht gekommen, um zu zerstören, sondern um aufzubauen. Damit bot sich den Kriegsgeschädigten die günstige Gelegenheit, ihre Klagen über unredliche, der Not entsprungene Rechtsgeschäfte vor den König zu bringen. Die *Notitia* bezeugt, dass er sich ihrer Sache angenommen hat, wohl mit aus der Überlegung heraus, die fränkische Herrschaft im Langobardenreich zu festigen, was durchgreifende administrative und legislatorische Maßnahmen erforderte. Der Stabilität in Oberitalien kam jetzt auch deshalb erhöhte Bedeutung zu, da Ostern 781, d. h. binnen Wochen, ein Großereignis bevorstand: die Erhebung Karlmanns, Karls kleinem Sohn, zum König von Italien.¹⁰² Der Papst persönlich sollte ihn auf den Namen Pippin taufen und die Patenschaft übernehmen, ihn salben und krönen, und gewiss war schon daran gedacht, den *rex puer* im Süden zu belassen und ihm zuverlässige Große als Helfer zur Seite zu stellen.¹⁰³ Karl hatte sich dazu entschlossen, seiner Herrschaft in Italien eine neue Form zu geben, das Doppelkönigtum, bei dem er de facto die Macht in Händen behielt, sein Sohn aber als „staatspolitische(r) Mittelpunkt“¹⁰⁴ durch die *proceres*

¹⁰² Vgl. S. Gasparri, Kingship rituals and ideology in Lombard Italy, in: F. Theuws/J. L. Nelson (Hg.), *Rituals of power from Late Antiquity to the Early Middle Ages, The transformation of the Roman world 8*, Leiden–Boston–Köln 2000, S. 112.

¹⁰³ Dazu T. Offergeld, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter*, MGH Schriften 50, Hannover 2001, S. 310f.

¹⁰⁴ P. Classen, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: *Festschrift H. Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971*, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 3, Göttingen 1972,

die Regierung vor Ort ausübte. Bedeutsame Veränderungen in der Reichspolitik bahnten sich an, und so schien es wohl opportun, das Problem der Altlasten wie das der schon einige Jahre zurückliegenden Kriegsschäden vorher gesetzlich zu regeln – zum 20. Februar gehört 781 als das Geburtsjahr unserer *Notitia Italica*.

Derart mit Vorwissen ausgestattet, blicken wir jetzt mit anderen Augen auf die umstrittene, in allen Handschriften der alten Sammlungen überlieferte Schlussnotiz *facta notitia anno dominorum nostrorum*. Boretius hielt „die Echtheit der angegebenen Worte (für) äußerst zweifelhaft“.¹⁰⁵ Was immer hier „Echtheit“ zu bedeuten hat, im folgenden stellt sich der Autor die Sache so vor, „daß jene Worte unter der Regierung Pippins von einem Schreiber zugefügt worden sind, welcher ein Datum zuzusetzen beabsichtigte, dasselbe aber unvollendet ließ, weil er das Entstehungsjahr selbst nicht kannte“.¹⁰⁶ Bei einer solchen Interpretation fragt man sich allerdings, ob ein doch königlicher Schreiber, ja, ob überhaupt jemand in verantwortungsvoller Position so unfähig gewesen sein kann, wie nach dem Zitat anzunehmen wäre. Der einzige Grund für den Eintrag des aus ganzen fünf Worten bestehenden Schlusssatzes lag ja darin, das Entstehungsjahr der Verordnung festzuhalten. Sollen wir im Ernst glauben, der zeitgenössische Skriptor habe seine Unwissenheit erst gemerkt, als er kurz nach dem Beginn des Schreibvorgangs die allein wichtige Zahl notieren sollte? Unvorstellbar! Jedenfalls möchte man nicht einmal seinem ärgsten Feind, geschweige denn dem König solch geradezu gefährlich zerstreute Mitarbeiter wünschen. Und er hatte sie meines Erachtens auch nicht. Die Sentenz lässt sich anders deuten.

Bevor wir dazu kommen, sei noch rasch die verdächtige, bislang ungeklärte Jahreszahl *tercio* angesprochen, die ausschließlich der erst im 11. Jahrhundert geschriebene Mailänder Textzeuge des Liber Papiensis kennt:¹⁰⁷ *si facta noticia anno domnorum nostrorum ter-*

S. 115, wiederabgedruckt in: Ausgewählte Aufsätze von Peter Classen, unter Mitwirkung von C. J. Classen und J. Fried hg. von J. Fleckenstein, Sigmaringen 1983, S. 211.

¹⁰⁵ Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich (wie Anm. 35) S. 102.

¹⁰⁶ Ebd. S. 103.

¹⁰⁷ Cod. Mailand, Biblioteca Ambrosiana, O.55 sup., fol. 71v: Liber Papiensis, Add. I, c. 34, MGH Leges 4 (wie Anm. 68) S. 589.

cio. Hier hatte Boretius recht, wenn er *tercio* für einen jüngeren Zusatz hielt¹⁰⁸ und daher für „vollkommen werthlos“.¹⁰⁹ Mit dem einleitend vorgefügten *si*, das in der Diskussion unbeachtet blieb, verrät der Redaktor übrigens selbst seine Unsicherheit. Vielleicht dachte er an das Intervall zwischen Karls Übernahme der Langobardenherrschaft und dessen zweitem Italienzug, wengleich er dann korrekterweise *secundo* statt *tercio* hätte schreiben müssen. Spätestens bei der Suche nach dem zweiten König dürfte ihm aber klar geworden sein, dass es damals, in den ersten Jahren nach Desiderius, noch gar kein fränkisches Doppelkönigtum in Oberitalien gab, und so lässt sich leicht verstehen, warum der Konditionalsatz unvollendet blieb.

Für das Fehlen von Regierungsjahren schlage ich nun folgende einfache Erklärung vor. Im Februar 781 war Pippin zwar noch nicht König, seine Erhebung zu Ostern indes, wie bemerkt, längst beschlossene Sache und kein Geheimnis am Hofe, wo das Großereignis ebenso vorbereitet werden musste wie zumindest das Startprogramm des in Kürze zu etablierenden neuen Königtums. Noch konnte der Kapitularienautor oder Kopist kein Herrschaftsjahr für Pippin eintragen, denn seine Regierung trat offiziell erst an Ostern (Mitte April) in die Wirklichkeit. Es galt daher, eine offene Formulierung zu finden, die der besonderen Situation auch gerecht wurde, und sie wurde gefunden mit *anno dominorum nostrorum*. 781 sollte in der Tat das „Jahr unserer Herrscher“ werden, zu verstehen als das erste gemeinsame Jahr von Karls und Pippins Regiment in Italien, das Jahr, in dem das Doppelkönigtum begann. Es bedeutet für mich kein Problem, den erläuternden *facta*-Satz bereits in der Erstaussfertigung vom 20. Februar an der heutigen Stelle oder am Rande notiert zu vermuten und als Verfasser/Schreiber einen der für das Königtum tätigen Missi/Bischöfe. Im Archetyp, von dem die gesamte erhaltene Überlieferung abhängt, war die Datierungszeile der *Notitia* zweifellos schon anzutreffen, ja, es würde wenig überraschen, wenn dieser Archetyp mit

¹⁰⁸ Die Festlegung auf die Zahl drei übersieht z. B., dass von „unseren Herren“ im Plural gesprochen wird; für jeden von ihnen wäre eigentlich eine unterschiedliche Regierungszeit anzugeben gewesen.

¹⁰⁹ Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich (wie Anm. 35) S. 103 Anm. 1.

dem am oberitalienischen Hofe anzunehmenden Erstexemplar identisch wäre.

Das Wortpaar *dominorum nostrorum* der mit der Schlussnotiz versehenen *Notitia* begegnet uns zeitnah wieder im *Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum* (Nr. 89), das wohl um Ostern 781 zu datieren ist. Während der Ausdruck *dominorum nostrorum* ansonsten im Kapitularienbereich nur selten vorkommt,¹¹⁰ verwendet ihn das von bischöflicher Hand weitgehend vorformulierte Kapitular Nr. 89 geradezu üppig,¹¹¹ und auch der bekannte, erfreulich detaillierte Bericht der Missi über ihre Untersuchungsergebnisse in Istrien 804, „eins der interessantesten Actenstücke zur Geschichte Karls“ (Georg Waitz),¹¹² arbeitet mehrfach mit dem Wortpaar in Wendungen wie *de iustitia (iustitiis) dominorum nostrorum, in omnem potestatem domini nostri etc.*,¹¹³ wobei der Plural in all diesen Texten Karl und seinen Sohn Pippin meint, der Singular Pippin. Diese Beobachtungen nähren weiter die Vermutung, die gestaltende Präparation solcher Texte habe in den Händen hoher Geistlicher oder Missi gelegen, die dem Königshof in Pavia nahe standen.

3. Historiker früherer Jahrhunderte kannten die mittelalterlichen Quellen oft besser als ihre Westentasche, was sie freilich nicht vor Fehleinschätzungen undatierter Texte bewahrte. Merkwürdig negativ jedenfalls urteilten Sigurd Abel und Bernhard Simson über die sich verdichtende fränkische Legislative zum Jahre 781: „So wenig auf einmal die fränkische Verfassung für das langobardische Reich in Wirksamkeit gesetzt worden ist, so wenig jene irrthümlich dem Jahre 781 zugeschriebenen Gesetze demselben angehören, ebenso wenig

¹¹⁰ Eine Durchsicht der Texte ergab nur wenige wortgleiche Stellen. Unserer Formulierung sehr nahe kommt Lothars I. Kapitular von Pavia 832 mit der Datierungszeile *Facto capitulare anno imperii dominorum nostrorum Ludowici et Lotario ...*, MGH Capit. 2, Nr. 201, S. 62.

¹¹¹ C. 1, 3, 5, 7 und Schluss (im Singular c. 6 und 8), MGH Capit. 1, Nr. 89, S. 189.

¹¹² G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte 3: Die Verfassung des Fränkischen Reichs 2*, Berlin ²1883, S. 488.

¹¹³ Von Waitz (wie vorige Anm.) S. 488ff. nur auszugsweise gedruckt. Das auch vollständig mehrfach edierte und kommentierte Stück ist hier zitiert nach C. Manaresi, *I placiti del „Regnum Italiae“ 1*, FSI 92, Roma 1955, Nr. 17, S. 48ff.

kann überhaupt von einer damals in umfassenderem Maßstabe vorgenommenen Gesetzgebung für Italien die Rede sein“.¹¹⁴ Das Gegenteil ist richtig. Nachweislich hat der König der Franken und Langobarden im Jahre 781 gleich mehrere Kapitularien erlassen,¹¹⁵ ein auffallendes Phänomen; gibt es doch unter Karl dem Großen nur wenige Jahre mit einer ähnlichen Gesetzeskumulierung, 789 etwa oder 802/803. Warum 781?

Das gesteigerte Bemühen des Herrschers um Recht und Gerechtigkeit im *Regnum Langobardorum* scheint Ausdruck längerfristiger Überlegungen gewesen zu sein mit dem ehrgeizigen Ziel, die „politische Ordnung und Verwaltung des Reiches in der Gegenwart“¹¹⁶ neu zu gestalten. Das vor sieben Jahren eroberte langobardische Italien sollte als karolingisches Unterkönigtum fester an die Zentrale gebunden und durch die Konzession eines eigenen Regenten zugleich bevorzugt und versöhnt werden. Die Möglichkeit, diese gedankliche Szenerie zu verwirklichen, eröffnete sich Karl dem Großen seit 777, seit der Geburt seines dritten Sohnes Karlmann, des späteren Pippin: Er war ‚frei‘ für die Aufgaben eines Unterkönigs; im Notfall stand ja für Karls Nachfolge, wenn schon nicht der älteste Sohn Pippin der Bucklige, so doch der Zweitgeborene bereit, der den Namen des Vaters trug. Karl der Große dachte damals allerdings gar nicht daran, in Bälde abzutreten. Dass er sich vielmehr selbst auf Dauer die Oberhoheit in Italien vorbehalten wollte, hatte er mit der Übernahme der langobardischen Komponente in seinen fränkischen Herrschertitel unübersehbar demonstriert.

Die neuen Aufgaben eines *rex Langobardorum* enthoben ihn freilich nicht der alten Pflichten des *patricius Romanorum*. In Rom ersehnte 778 Papst Hadrian Karls Kommen „wie die Erde, die nach Regen dürrstet“,¹¹⁷ denn er wusste, „wirkliche Entscheidungen konn-

¹¹⁴ Abel/Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches (wie Anm. 97) S. 376.

¹¹⁵ Siehe die Tabelle unten S. 33.

¹¹⁶ Classen, Karl der Große und die Thronfolge (wie Anm. 104) S. 121 bzw. 216, ähnlich S. 115 bzw. 211.

¹¹⁷ Aus dem Brief Hadrians I. an Karl d. Gr. (Mai 778): ... *sicut terra sitiens imbrem, ita et nos expectabiles fuimus mellifluam excellentiam vestram*, Cod. Carolinus Nr. 60, ed. W. Gundlach, MGH Epistolae 3, Berlin 1892, S. 586 (ähnliche Wendung schon im Brief Pauls I. an Pippin [761/766], Cod. Carolinus Nr. 34, S. 541).

ten ohne Karl nicht fallen“.¹¹⁸ Schon sprach er von Karlmanns Taufe – Karl indes sah keine Notwendigkeit, hastig nach Rom zu ziehen, um Regenwasser zu spenden und Taufwasser für seinen Sohn zu empfangen. Er ließ den Papst fast drei Jahre lang warten, er ließ aber auch Karlmann in dieser Zeit ungetauft. Ganz offensichtlich hat er an der römischen Taufe „wie an einer besonderen Bestimmung festgehalten“.¹¹⁹ Warum aber dieses Hinausschieben der Romreise bis 781?

Man hat das fränkische Zögern mit dem missglückten Spanienabenteuer, den Sachsenkriegen und anderen Aktivitäten des Königs zu begründen versucht und daraus gefolgert, ihm habe die Zeit gefehlt für eine Expedition nach dem Süden. Aber der große Karl wusste sehr wohl, was Priorität für ihn hatte – als 776 seine Herrschaft in Oberitalien bedroht schien, da war er blitzschnell zur Stelle und schlug den Aufstand nieder. Zwei Jahre später sieht alles ganz anders aus: Karl eilte nicht nach Rom, weil er (noch) nicht wollte. Und er wollte wohl u. a. nicht, weil er sich höchstwahrscheinlich schon damals mit dem Gedanken trug, die alten Herrschaftsstrukturen den Erfordernissen seines neuen Großreiches anzupassen. Dabei ließ er sich offenbar von der gesunden Überzeugung leiten, zwei hilflose Kleinstkinder wären doch allzu labile Staatsvertreter in den unruhigen Randgebieten des Reiches. Mögen sie im juristischen Sinn auch voll amfähig gewesen sein, physisch sahen sie sich im wörtlichen Sinne einfach außer Stande, ihrer Hauptaufgabe nachzugehen, der staatlichen Repräsentanz.

Unter diesem bislang wenig beachteten Aspekt eignete sich der einjährige Karlmann 778 noch nicht für die Königswürde in Italien und noch weniger der erst Mitte des Jahres geborene Ludwig für die Königswürde in Aquitanien. Man sollte Verständnis dafür haben, wenn Karl nach der Maxime handelte, Kinder hätten zu dem Zeitpunkt, da sie fern von Eltern und Hof öffentliche Funktionen übernahmen, doch wenigstens auf den eigenen Füßen zu stehen. Mit drei Jahren zeigte sich dann Ludwig, wie sein Biograph berichtet, schon in der Lage,

¹¹⁸ E. Caspar, *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft*, Darmstadt 1956, S. 48.

¹¹⁹ A. Angenendt, *Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern (754–796)*, HJb 100 (1980) S. 72.

bewaffnet aufs Pferd gesetzt, in sein aquitanisches Herrschaftsgebiet einzureiten und auf diese Weise symbolisch von ihm Besitz zu ergreifen.¹²⁰ Und Karl selbst war erst gut fünf Jahre alt, als er im Auftrag seines Vaters Pippin dem Papst in Richtung Alpen entgegenritt und ihn ehrenvoll zur Pfalz Ponthion geleitete. Von Königskindern wurde damals viel verlangt, gewiss aber nichts Unmögliches.

Um nun endlich den Verzugsfaden wiederaufzunehmen: Karl der Große ließ sich nicht nur Zeit, er nutzte sie auch, und zwar zu einem ersten energischen Engagement in der Kapitulariengesetzgebung. Mit den *Capitularia Haristallensia* und der *Epistula capitularis* ergingen zunächst Verordnungen für das Gesamtreich, dann, als Karl in Italien weilte, weitere gezielt für Italien.

Der Einfluss des ersten Herstaler Kapitulars ist schon zu spüren in Karls Rundanweisung von 780. In der eindringlichen Mahnung, die neuen Herstaler Zins- und Prekarienvorschriften zu befolgen, rekurriert die *Epistula capitularis* auf weltliches Kapitularienrecht, im energischen Eintreten für die bischöfliche Amtsgewalt bezieht sie sich zugleich auf die kirchlichen Kanones (*canonum et legum... auctoritas*)¹²¹ – Fassen wir hier den atmosphärischen Einfluss jener eingangs erwähnten päpstlichen Kirchenrechtssammlung, die Hadrian dem Frankenkönig 774 mit auf den Weg gegeben hatte? *Capitularia Haristallensia* wie *Epistula capitularis* erlebten wohl durch die Missi eine rasche Verbreitung im Reich, und dass zumindest je ein Archivexemplar am Hofe verblieb,¹²² dafür spricht schon die umgehende Herstal I-Rezeption in der *Epistula*. Mit Karl gelangten das wandernde Archiv und sein Inhalt nach Italien und mit ihm höchstwahrscheinlich eben auch Ausfertigungen unserer Kapitularien. Sie sollten dort binnen kurzem ein Eigenleben entfalten.

In den ersten Monaten des Jahres 781 setzte die sichtbar genuin italienische Gesetzgebung Karls des Großen ein. Sie wollte mit der *Notitia* (Nr. 88) zunächst anstehende Altlasten aus der Welt schaf-

¹²⁰ Astronomus, *Vita Hludowici imperatoris* c. 4, ed. E. Tremp, MGH SS rer. Germ. in usum schol. 64, Hannover 1995, S. 294.

¹²¹ MGH Capit. 1, Nr. 97, S. 203 Z. 22.

¹²² Zum *archivum palatii* Ganshof, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 5) S. 103f.

fen, um dann weitere, jetzt zukunftsweisende Kapitularien folgen zu lassen, welche die Einsetzung Pippins zum *rex Langobardorum* begleiteten, unter anderem mit dem Ziel, die politischen, rechtlichen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse des jungen Reichsteils den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Lage auf Dauer zu konsolidieren. Zu drei dieser in der Positionierung wenig umstrittenen Stücken nur ganz knappe Notizen.

Das auf einem *placitum generale* sehr wahrscheinlich im Frühjahr 781¹²³ bekannt gemachte *Capitulare Mantuanum* (Nr. 90)¹²⁴ handelt im ersten, wie die *Notitia* mehr rückwärts gewandten Teil vom *Procedere* bei Rechtsbeschwerden.¹²⁵ Erst der zweite, größere Teil, der offenbar auch Herstaler Bestimmungen aufgreift,¹²⁶ richtet den Blick nach vorn, spricht wichtige aktuelle Themen an und verkündet gravierende Veränderungen. So wird der Verkauf von Sklaven und Waffen ebenso verboten wie die Errichtung neuer Zollstellen oder – im vieldiskutierten Münzkapitel 9 – die Weiterverwendung der bisher geltenden Denare nach dem 1. August.¹²⁷

In die noch tastende Aufbruchsstimmung der Zeit gehört ferner das schon oben S. 27 angesprochene *Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum* (Nr. 89),¹²⁸ dessen Text, von bischöflicher Seite entworfen, in mehr oder weniger redigierter Form die königliche Zustimmung erhielt.¹²⁹ Ostentativ beginnt c. 1 mit den Worten *De*

¹²³ Story, *Carolingian Connections* (wie Anm. 21) S. 83 stützt im Zusammenhang mit Georg von Ostia die auch hier vertretene Mantuaner Datierung ins Jahr 781.

¹²⁴ MGH Capit. 1, S. 190f.

¹²⁵ B. Kasten, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit*, MGH Schriften 44, Hannover 1997, S. 332f.

¹²⁶ Manacorda, *Ricerche* (wie Anm. 28) S. 48f.

¹²⁷ Vgl. H. Witthöft, *Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli und die Grundlegung des nordeuropäischen Maß- und Gewichtswesens in fränkischer Zeit, Sachüberlieferung und Geschichte*, Siegerner Abh. zur Entwicklung der materiellen Kultur 1, Ostfildern 1984, S. 68, Ph. Grierson/M. Blackburn, *Medieval European Coinage 1: The Early Middle Ages (5th–10th centuries)*, Cambridge – London u. a. 1986, S. 208. Die Verfasser arbeiten wie selbstverständlich mit 781 als Entstehungsjahr des *Capitulare Mantuanum*.

¹²⁸ MGH Capit. 1, S. 188f.

¹²⁹ Vgl. Manacorda, *Ricerche* (wie Anm. 28) S. 50ff.

statu ecclesie et honore pontificum. Soll damit Flagge gezeigt und klargestellt werden, das Folgende sei über c. 1 hinaus von grundsätzlicher Natur? In der Tat scheint das Kapitular mit seinen knappen, aber inhaltsreichen Bestimmungen so etwas zu sein wie ein Kurzprogramm für vorbildliche Lebensführung und kirchenpolitische Notwendigkeiten, beeinflusst vermutlich wie die *Epistula capitularis* vom *Capitulare Haristallense primum*. Entstanden im Konsens zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, lag das *Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum* allem Anschein nach dem Verfasser des *Capitulare Pippini regis Italiae primum* (Nr. 91) vor,¹³⁰ ja, de Clercq will in Pippins Kapitular, dessen mit einem Protokoll einsetzender, durchstrukturierter Text ausführliche Vorschriften enthält,¹³¹ sogar ein staatliches Pendant sehen zur kirchlichen Nr. 89.¹³² Der Vergleich von Nr. 89 und 91 mit Konzilskanones und Kapitular von Paris 614¹³³ droht aber den wesentlichen Unterschied zu verwischen: Nr. 89 wird von den Herrschern, spricht von Karl dem Großen, ausdrücklich bestätigt und als *capitulare* bezeichnet.¹³⁴ Es avanciert somit, anders als die Pariser Konzilskanones, selbst zum Kapitular, ohne freilich dem *Capitulare Pippini regis Italiae primum* (Nr. 91) an Bedeutung gleichzukommen. Denn dieses erste, den Namen des neuen Königs tragende Kapitular darf als Regierungs- oder Reformprogramm Karls des Großen für Italien gedeutet werden. Auffallend oft wird mit *sicut lex ipsorum est* und ähnlichen Wendungen darauf verwiesen, dass die langobardischen Leges wie die der anderen Stämme weiterhin ihre Gültigkeit behielten.¹³⁵ Das Personalitätsprinzip des alten Rechts

¹³⁰ Anschauliche Synopse bei de Clercq, *Capitulaires francs en Italie* (wie Anm. 84) S. 258–260. Dass die beiden c. 6 nicht vergleichbar sind, hat Manacorda, *Ricerche* (wie Anm. 28) S. 51 Anm. 63 mit Recht hervorgehoben.

¹³¹ Vgl. Manacorda, *Ricerche* (wie Anm. 28) S. 50ff.

¹³² de Clercq, *Capitulaires francs en Italie* (wie Anm. 84) S. 255.

¹³³ Konzil: ed. F. Maassen, *Concilia aevi Merovingici*, MGH Conc. 1, Hannover 1893, S. 185ff. und C. de Clercq, *Concilia Galliae a. 511–a. 695*, *Corpus Christianorum. Series Latina* 148 A, Turnhout 1963, S. 274ff.; Edikt: MGH Capit. 1, Nr. 9, S. 20ff., de Clercq, l. c., S. 283ff.

¹³⁴ MGH Capit. 1, Nr. 89, S. 189 Z. 35.

¹³⁵ Verweis auf langobardische *consuetudo* in c. 1, 4 und 6, auf den langobardischen *edictus* in c. 9, auf fränkische wie langobardische *lex* in c. 6, 7 (dreimal) und 8, unspezifisch c. 5 und 10, MGH Capit. 1, Nr. 91, S. 191ff.

blieb auch bei Rechtsnovellierungen gewahrt. *Lex* und *consuetudo* der Langobarden konnten durch Karls königliche Kapitularien zwar modifiziert und ergänzt, nicht aber in toto aufgehoben werden – für die Unterlegenen ein schwacher, gleichwohl nicht zu verachtender Trost.

4. Eine chronologische Anordnung der im Italien der Jahre 779 bis 781 geltenden Kapitularien führt zu folgender Liste:

Capitularia ad omnes generaliter

1. Nr. 20 *Capitulare Haristallense primum, generale (Forma communis)* (März 779)
2. Nr. 21 *Capitulare Haristallense secundum, speciale* (März 779)
3. Nr. 97 *Epistula capitularis* (780)

Capitularia Italica

4. Nr. 88 *Notitia Italica* (20. Februar 781, wohl Pavia)
5. Nr. 90 *Capitulare Mantuanum* (Frühjahr 781, Mantua)
6. Nr. 89 *Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum* (Frühjahr 781)
7. Nr. 91 *Capitulare Pippini regis Italiae primum* (nach Ostern 781/ vor Ostern 782)

Die oben S. 18 gestellte Frage, ob die *Notitia Italica* wirklich Karls des Großen erstes eigenständiges Kapitular von Bedeutung gewesen sei, beantwortet unsere Tabelle mit einem klaren Nein. Zwar wird die *Notitia* durch den Nachweis ihrer Entstehung im Jahre 781 (und nicht schon 776) ihrer Spitzenposition in der zeitlichen Abfolge der Karlschen Kapitularien beraubt; sie fällt auf Platz vier zurück, während die beiden *Capitularia Haristallensia* auf den ersten und zweiten Platz vorrücken und so die Tabelle konkurrenzlos dominieren. Die *Notitia* kann aber, da sich die schon 780 verfasste *Epistula capitularis* als ein generelles Rundschreiben erwiesen hat, trotz fünfjähriger Verjüngung ihre Führung auf kleinerem Feld behaupten: als das erste in und nur für Oberitalien erlassene Kapitular Karls des Großen.

Die Reihung der Stücke in unserer Übersicht unterscheidet sich also um einiges von ähnlichen Aufstellungen in der Literatur.¹³⁶ Erst jetzt wird deutlich, dass die zeitliche Gliederung zugleich eine Trennung der Texte in allgemein und begrenzt gültige herbeiführte. Die Gesetzgebung Karls des Großen für Italien begann nicht mit letzteren, sondern mit den *Capitularia ad omnes generaliter*. Sie nahm ihren Ausgang vom fränkischen Königshof mit den Kapitularien von Herstal, deren erstes man getrost als königliches Basisgesetz der Reform bezeichnen darf. Herstal I schuf in wichtigen kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten Klarheit über die keineswegs vergessenen *capitula* Pippins des Jüngeren hinaus und entfaltete eine erhebliche Wirkung auch in Italien, so dass ihm wie der *Epistula capitularis* eine Art Brückenfunktion zwischen Nord und Süd zukam. In Italien selbst räumte Karl der Große mit der *Notitia Italica* erst einmal die Nachkriegsschäden beiseite und nahm dann mit der Erhebung Pippins zum König Ostern 781 und einer Reihe flankierender Gesetze den staatlichen Neuaufbau wirkungsvoll in Angriff.

Der Einsatz der Legislative scheint, wenn das erhaltene Material nicht trügt, erneut forciert, als Karl der Große 787 zum vierten Mal nach Italien kam. Doch das wäre schon die zweite Phase karolingischer Kapitularien für das frühere Langobardenreich.¹³⁷ Wir haben uns nur den ‚ersten‘ Anfängen zugewandt und hegen dennoch oder gerade deshalb die Hoffnung, das hier Vorgetragene könnte zu weiterführenden Studien anregen, vielleicht sogar zu dem anspruchsvollen Vorhaben, die Kapitulariengesetzgebung Karls des Großen, Pippins und Bernhards für Italien als Ganzes in einer eigenen, ihrem historischen Gewicht angemessenen Abhandlung zu würdigen.

¹³⁶ Vgl. etwa de Clercq, *Capitulaires francs en Italie* (wie Anm. 84) S. 257, Manacorda, *Ricerche* (wie Anm. 28) S. 137, neuere Tabellen bei Bougard, *La justice* (wie Anm. 7) S. 37 und Azzara/Moro, *I capitolari italiani* (wie Anm. 11) S. 47.

¹³⁷ Es geht vor allem um die Boretius-Nummern 92–96, die bisher nicht angesprochen wurden, da sie jünger sind als die Nummern 88–91 und 97. Problematisch scheint besonders das Doppelkapitular von Mantua mit seinen zwei unterschiedlichen, auf Karl bzw. Bernhard ausgestellten Versionen. Noch ist unklar, ob Bernhard nicht einfach eine Vorlage Karls d. Gr. novellierte.

RIASSUNTO

Dopo la vittoria sui Longobardi nel 774 Carlo Magno assunse il potere dell'Italia settentrionale e con esso anche il compito di provvedere al diritto e all'ordine nel suo nuovo dominio. Con piena efficacia egli fece uso del potere legislativo; nel decennio 779/789 divenne intensa l'attività di promulgazione di capitolari, il Sud fu comunque al centro degli sforzi legislativi di Carlo. In modo più approfondito sono state qui analizzate l'*Epistula capitularis* del 780 e la *Notitia Italica* del 20 febbraio 781, non 776. Già la rettifica della data in cui furono emanati e dell'ambito di validità dei testi hanno reso evidente il modo di procedere sistematico di Carlo. Dalla corte reale franca con i due Capitolari di Herstal e con l'*Epistula capitularis* ad essi affini giunsero nel Regno prima i *Capitularia ad omnes generaliter*. Herstal I fece chiarezza in importanti questioni ecclesiastiche e secolari e può tranquillamente essere indicata come base normativa regia della riforma. Ad essa come all'*Epistula capitularis* spettò una sorta di funzione di collegamento tra Nord e Sud. In Italia stessa con la *Notitia Italica* Carlo Magno lasciò da parte i danni del dopoguerra e affrontò quindi con successo con l'elevazione di Pipino a re nella Pasqua del 781, affiancata da una serie di leggi, pensate specificamente per l'Italia, la ricostituzione dello stato.